

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3209/76 DER KOMMISSION**vom 30. Dezember 1976****zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Auf Grund der gleichen Vorschrift ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel ⁽⁴⁾ muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Mischfuttermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/75 ⁽⁶⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 309 vom 29. 11. 1975, S. 64.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung für die Ausfuhr von Mischfuttermitteln, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

führt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Sonderunterteilung für die Erstattung	Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur	Betrag der Erstattung RE/Tonne (Drittländer)
23.07 B I		Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B und Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 17.05 A) enthält : mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von :	
	3010	— mehr als 5 bis 15 Gewichtshundertteilen	5,32
	4010	— mehr als 15 bis 30 Gewichtshundertteilen	13,31
	5010	— mehr als 30 bis 50 Gewichtshundertteilen	23,95
	6010	— mehr als 50 bis 65 Gewichtshundertteilen	31,93
	7010	— mehr als 65 Gewichtshundertteilen	39,92

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.